

# Bekanntmachung der Gemeinde Wilnsdorf

## V. Nachtragssatzung vom 21.02.2017 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 08.07.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 09.02.2017 folgende V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 08.07.1997 beschlossen:

### § 1

*Der bisherige § 11 Abs. 4 g) wird gestrichen.*

### § 2

*§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:*

Absatz 4 Buchst. a) gilt für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend.

### § 3

*Der bisherige § 11 Abs. 4 h) wird zu folgendem neuen § 11 Abs. 6:*

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens **8** Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens **16** Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

### § 4

*Folgender neuer § 11 Abs. 7 wird eingefügt:*

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse angenommen: Bau- und Umweltausschuss, Betriebsausschuss, Ausschuss für Familie und Soziales, Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr und Rechnungsprüfungsausschuss.

### § 5

Diese V. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende V. Nachtragssatzung vom 21.02.2017 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 08.07.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 21.02.2017

Christa Schuppler  
Bürgermeisterin